

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bissingen an der Teck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.10.1990 (mit Änderung vom 09.02.1993, 23.10.2001, 25.07.2006, 23.02.2016, 19.09.2017) beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal

1. Es besteht die Möglichkeit, notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton. Hierzu wird das Format der Videokonferenz gewählt. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art durchgeführt werden. Für alle anderen Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, die das Abhalten einer ordnungsgemäßen Sitzung unmöglich machen.
Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
2. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 dürfen nicht in einer Sitzung nach Satz 1 abgehalten werden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bissingen an der Teck, 15.12.2020

gez.
Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser

Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.)